



Die Vereinbarung weiterer Besuchstermine mit Ausländern hat entsprechend der unter Ziffer 4.1. genannten Verfahrensweise zu erfolgen.

4.3. Rechtsanwälte haben weitere Besuche bei aufgenommenen Personen grundsätzlich mit dem Leiter der Abteilung XIV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vereinbaren. Den Leitern der zuständigen Dienstseinheiten der Linie IX sind die vorgesehenen Termine unverzüglich mitzuteilen.

4.4. Die Genehmigung zum Besuch von Strafgefangenen einschließlich der Mitteilung des Besuchstermins hat der Leiter der zuständigen Abteilung XIV zu erteilen. Besucher aus der DDR erhalten dazu den Besuchserlaubnisschein "SV 39".

4.5. Die Besuchstermine sind durch die Leiter der Dienstseinheiten der Linien IX und XIV so zu koordinieren, daß Konzentrationen von Besuchern bei der Einlaßkontrolle oder im Warteraum vermieden und die termingerechte Durchführung der Besuche gewährleistet werden.

5. Legitimation, Identitätsprüfung und Registrierung der Besucher

5.1. Besucher haben sich bei der Wache der Untersuchungshaftanstalt unter Vorlage ihres Personaldokumentes auszuweisen und beim ersten Besuch die schriftliche Besuchsgenehmigung vorzulegen.

Besucher von Strafgefangenen haben bei allen Besuchen den Besuchserlaubnisschein "SV 39" vorzuweisen.

Ausländische Besucher, die keine schriftliche Sprechgenehmigung besitzen, sind von dem Leiter der zuständigen Diensteinheit der Linie IX bei dem Leiter der betreffenden Abteilung XIV voranzumelden.

Die dem Leiter der Diensteinheit der Linie IX bzw. XIV zugestellte schriftliche Sprechgenehmigung ist der Wache zur ordnungsgemäßen Identitätsprüfung des Besuchers rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5.2. Zur Legitimation der Besucher haben folgende Personaldokumente Gültigkeit:

Diplomaten

- Ausweise, die von der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der DDR ausgestellt werden:

Diplomatenausweis

(Roter Ausweis mit der Aufschrift "Diplomatenausweis", Klappkarte Größe 7 x 10 cm),